

Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 11
Telefax 041 819 19 17



Berufsauftrag

für Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen des Kantons Schwyz

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz erlässt den Berufsauftrag gegenüber den Schulträgern ab sofort als Empfehlung.

Schwyz, den 10. Juni 2014

Inhalt

	Berufsauftrag	1
1	Vorwort.....	3
2	Ziele des Berufsauftrags	4
3	Arbeitsfelder.....	4
3.1	Aufteilung der Jahresarbeitszeit.....	5
4	Jahresarbeitszeit.....	6
5	Anhang	7
	Aus der Schwyzer Gesetzsammlung SRSZ:.....	7

1 Vorwort

Der schulische Alltag von Lehrpersonen hat sich in den letzten Jahren verändert, ist komplexer geworden. Mit der Einführung von GELVOS im Kanton Schwyz wurde der Ruf nach einem Berufsauftrag lauter; ein Berufsauftrag kann zu mehr Klarheit und Gerechtigkeit, sicherlich zu mehr Transparenz hinsichtlich der vielfältigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Lehrpersonen führen.

Im Auftrag des Bildungsdirektors und des Vorstehers des Amtes für Volksschulen und Sport hat eine breit abgestützte Projektgruppe den vorliegenden Berufsauftrag erarbeitet. Dabei hat sie sich mit der aktuellen Situation im Volksschulbereich sowie mit vorhandenen Berufsaufträgen deutschsprachiger Kantone befasst und Erkenntnisse einfliessen lassen. Im Ergebnis werden Ziele und Arbeitsfelder umschrieben sowie Hinweise zur Ausgestaltung der Jahresarbeitszeit gemacht.

Der vorliegende Berufsauftrag geht von einer professionellen, ethischen Grundhaltung aus. Der Berufsauftrag dient als Arbeitsinstrument für Lehrpersonen der Volksschulen, Schulleitungen sowie für Anstellungsbehörden. Er hat zum Ziel, den Lehrpersonen bei der täglichen Arbeit einen Orientierungsrahmen zu geben und dem Arbeitgeber als Führungsinstrument zu dienen.

Der Berufsauftrag steht im Kontext der kantonal geltenden Regelungen.

Unter Mitwirkung von :

Monica Annen, Schulleiterin / Mitglied des Vorstandes VSLSZ

Marcel Gross, Schulinspektor AVS (Leitung der Projektgruppe)

Roland Jost, Schulpräsident / Mitglied des Vorstandes VSZGB (Gruppe Bildung)

Peter Lüssi, Schulleiter

Peter Nigg, Schulpräsident

Konrad Schuler, Präsident des LSZ

Reto Stadler, Stabsstelle Schulentwicklung AVS

Martina Stoll, Lehrperson SEK I

2 Ziele des Berufsauftrags

Der Berufsauftrag ist eine Ergänzung zum Auftrag der Lehrpersonen gemäss Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen der Volksschule (PGL, SRSZ 612.110) sowie zu der Verordnung PVL (SRSZ 612.111) bzw. weiteren Weisungen. Er beschreibt den Gesamtauftrag und die Aufteilung in die verschiedenen Arbeitsfelder.

Der Berufsauftrag dient allen an der öffentlichen Volksschule tätigen Lehrpersonen (Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen) als Rahmen in der Strukturierung ihres Arbeitsalltages und ihrer Jahresarbeitszeit. Dadurch bietet er Legitimation und Transparenz nach innen sowie nach aussen in allen Tätigkeitsbereichen einer Lehrperson. Er schafft teamintern Ausgleich von Belastungen. Die hohe Zeitautonomie des pädagogischen Berufs wird dabei berücksichtigt. Ebenfalls dient der Berufsauftrag den Schulleitungen als Führungsinstrument und gibt Rechtssicherheit gegenüber dem Arbeitnehmer und -geber.

Gestützt auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen soll der Berufsauftrag den Schulträgern, der Schulleitung und den Lehrpersonen genug Gestaltungsspielraum lassen, um flexibel den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Berufsauftrag lässt damit weiterhin eine eigene Schulkultur zu.

3 Arbeitsfelder

Das Arbeitspensum einer Lehrperson ist anspruchsvoll und gestaltet sich mannigfaltig. Es lässt sich dennoch in vier Arbeitsfelder gliedern:

- **Unterricht und Klasse:**
unterrichten und erziehen / planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts / entwickeln und evaluieren des Unterrichts / zusammenarbeiten im Team
- **Schülerinnen und Schüler:**
beraten und begleiten der Schülerinnen und Schüler / zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Fachpersonen und Behörden
- **Schule:**
zusammenarbeiten mit Schulleitung und Schulbehörden / mitgestalten und mitorganisieren der eigenen Schule / entwickeln und evaluieren der eigenen Schule
- **Lehrperson:**
evaluieren und weiterentwickeln der eigenen Tätigkeit / sich individuell weiterbilden

Das **Arbeitsfeld Unterricht und Klasse** bildet das **Kerngeschäft** der Lehrperson und nimmt den Hauptanteil des Arbeitspensums ein.

Bei Übernahme von **Spezialaufgaben** (Klassenlehrerfunktion / Schulbetriebspool / Schulentwicklungspool) oder infolge **Altersentlastung** soll ein 100 % Pensum grundsätzlich nicht überschritten werden. Spezialfunktionen können von der Schulleitung zugewiesen werden.

Die folgende grafische Darstellung „Aufteilung der Jahresarbeitszeit“ zeigt die prozentualen Verteilungen eines **Unterrichtspensums** an. Dabei sind die Prozentanteile als Richtwerte zu verstehen. Sie dienen der Transparenz nach innen und aussen.

Bei der Jahresarbeitszeit unterscheidet man festgelegte und frei gestaltbare Arbeitszeit. Jedes Arbeitsfeld erfordert mehr oder weniger festgelegte Arbeitszeiten. Diese Gewichtung gibt die Darstellung mit Hilfe der Farbtintensität wieder.

3.1 Aufteilung der Jahresarbeitszeit

	Arbeitsfeld	Tätigkeit	Festgelegte Arbeitszeit: kann vom Arbeitgeber eingefordert werden		Frei gestaltbare Arbeitszeit
			definiert über Lektionenzahl	Teamarbeit und Arbeit im Kollegium	
Bezieht sich auf das Unterrichtspensum	Unterricht und Klasse ~87%	unterrichten und erziehen	bis max. 29 Lektionen		
		planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts			
		entwickeln und evaluieren des Unterrichts			
		zusammenarbeiten im Team			
	Schülerinnen und Schüler ~5%	beraten und begleiten der Schülerinnen und Schüler Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Fachpersonen und Behörden			
	Schule ~5%	mitgestalten und mitorganisieren			
		entwickeln und evaluieren der eigenen Schule			
	Lehrperson ~3%	evaluieren und weiterentwickeln sich individuell weiterbilden			
	Ergänzend auf ein Vollpensum	Funktion Klassenlehrperson ¹			
		Schulentwicklungspool			
Schulbetriebspool Altersentlastung					
Total	Anstellungspensum einer Lehrperson	(~50%)	(~20%)	(~30%)	

¹ Die **Funktion Klassenlehrperson** beinhaltet spezifische Aufgaben: Die Klassenlehrperson ist für ihre Schülerinnen und Schüler erste Ansprechperson, führt die Schüler- und Elternberatungsgespräche und vertritt die Anliegen ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie koordiniert und vernetzt ihre eigene Klasse in der Schule. Sie fördert die pädagogische Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Fachlehrpersonen. Sie erledigt zusätzliche administrative Arbeiten und informiert angemessen schulische Partner.

4 Jahresarbeitszeit

Grundsätzlich geht die Projektgruppe davon aus, dass sich das Pensum einer Lehrperson über festgelegte und frei gestaltbare Arbeitszeiten definiert.

Die festgelegte Arbeitszeit wird vor allem durch den Unterricht vorgegeben, aber auch durch eingeforderte Zeiten des Arbeitgebers, um eine Zusammenarbeit im Team oder Weiterbildung gewährleisten zu können.

Mit der frei gestaltbaren Arbeitszeit wird der hohen Zeitautonomie des pädagogischen Berufs Rechnung getragen.

Die ungefähre Gewichtung dieser beiden Formen von Arbeitszeiten wird in der Grafik mit Farbintensitäten in den verschiedenen Bereichen wieder gegeben.

Umrechnung:

Die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen entspricht der Jahresarbeitszeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, das langjährige Mittel² beträgt 1886 Stunden. Dazu kommen 168 Stunden Ferien, was 4 Wochen entspricht.

Somit ergeben sich im Durchschnitt insgesamt 2054 Jahresarbeitsstunden.

Als ungefähre Vergleichswert für eine Lektion kann man wie folgt rechnen:

29 Lektionen Vollpensum entsprechen 1886 Arbeitsstunden im Jahr.

$$1 \text{ Wochenlektion} \cong \frac{1886 \text{ Arbeitsstunden}}{(330 \text{ Schulhalbtage} \div 9 \text{ Unterrichtshalbtage}) \times 29 \text{ Lektionen}}$$

1 Wochenlektion entspricht daher ungefähr 1,77 Arbeitsstunden.

Ferien:

Hier ist zu beachten, dass sich die Arbeitszeit der Lehrperson auf das Schuljahr nicht ausgewogen verteilt, mitunter ist dies ein Grund, dass das Arbeitspensum in Lektionen wiedergegeben wird. Kumulationen finden vor allem während der Unterrichtszeit statt, welche dann aber in der Schulferienzeit kompensiert werden.

Individuelle Ferien werden grundsätzlich während der Schulferienzeit bezogen. Festgelegte Arbeitszeiten während der Schulferienzeit sind von der Schulleitung sorgfältig zu planen und frühzeitig anzusetzen (mindestens ein halbes Jahr im Voraus).

Arbeitszeiterfassung:

Die Möglichkeit einer individuellen Arbeitszeiterfassung steht jeder Lehrperson frei. Es wird empfohlen, diese über einen längeren, aussagekräftigen Zeitraum durchzuführen. Die Ergebnisse können anschliessend am Mitarbeitergespräch thematisiert werden.

Die Schulleitung kann im Rahmen ihrer Personalführung zeitlich begrenzte Arbeitszeiterfassungen ein verlangen.

Präsenzzeiten von Teilzeitlehrpersonen:

Für das Arbeitsfeld „Unterricht und Klasse“ ist die Präsenzzeit durch das vereinbarte Pensum definiert. Die restlichen Arbeitsfelder lassen insbesondere für teilzeitlich angestellte Lehrpersonen einen gewissen Spielraum offen. Die Schulleitung entwirft vor Ort eine grundsätzliche Regelung für die Präsenzzeit der Teilzeitlehrpersonen und lässt diese durch den Schulrat festlegen.

² Nach Auskunft des Personalamtes beträgt der Durchschnittswert der vergangenen 10 Jahre inkl. Ferien 2053.8 Stunden.

5 Anhang

Aus der Schwyzer Gesetzsammlung SRSZ:

Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL,SRSZ 612.110)

III. Rechte und Pflichten

§ 21 Ferien

- 1 Die Ferien der Lehrpersonen entsprechen grundsätzlich den Schulferien.
- 2 Die Lehrpersonen können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Schulkonferenzen verpflichtet werden.

§ 22 Urlaub

- 1 Einer Lehrperson kann besoldeter oder unbesoldeter Urlaub gewährt werden, sofern der ordentliche Schulbetrieb sichergestellt ist.
- 2 Während des besoldeten Urlaubes ist ein bestimmter Auftrag im Interesse der Volksschulen oder des Schulträgers zu erfüllen.
- 3 In den Vollzugserlassen werden die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub, der besoldete Kurzurlaub für persönliche Anlässe sowie der Mutterschaftsurlaub geregelt.

§ 26 ^s Weiterbildung

a) Grundsatz

- 1 Die Lehrperson hat Anspruch auf Weiterbildung und ist verpflichtet, regelmässig an Weiterbildungskursen teilzunehmen und obligatorische Kurse zu besuchen.
- 2 Obligatorische Weiterbildung kann vom Erziehungsrat, vom Schulrat oder vom Inspektorat angeordnet werden.

§ 26c ^s d) Auftragsurlaub

- 1 Die Anstellungsbehörden können Lehrkräfte zur Ausführung bestimmter Aufträge vom Unterricht beurlauben.
- 2 Die Besoldung während des Urlaubs geht zu Lasten des Auftraggebers.

§ 28 Aufgaben

a) Auftrag

- 1 Die Lehrpersonen erfüllen einen schulischen Gesamtauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der Volksschulen und die Leitideen des Schulträgers umschrieben wird.
- 2 Die Lehrpersonen tragen gemäss den Bildungszielen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie verbinden den Unterricht mit Erziehung und leiten die Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Verhalten an.
- 3 Die Lehrpersonen unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung, arbeiten zusammen, beteiligen sich am Schulleben und wirken an der Schulentwicklung mit.
- 4 Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten, Schulbehörden, Schulleitungen und Spezialdiensten zusammen. Sie unterstehen im Rahmen der Gesetzgebung dem Weisungsrecht der Vorgesetzten.

§ 29 b) Arbeitszeit

Der Regierungsrat regelt den Umfang der persönlichen Arbeitsleistung der Lehrpersonen in den Vollzugserlassen.

§ 30 c) Zusatzaufgaben

- 1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass Zusatzlektionen zu übernehmen. In den Vollzugserlassen werden die Kompensation und die Vergütung der Zusatzlektionen geregelt.
- 2 Die Lehrpersonen haben nach Anordnung des Schulrates Spezialaufgaben zu übernehmen. Deren Abgeltung regelt der Schulträger.

§ 31 Nebenbeschäftigung

- 1 Die Lehrperson darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigen kann.
- 2 Die Anstellungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
- 3 In den Vollzugserlassen wird die Bewilligungspflicht, die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Ablieferung von Entschädigungen und Besoldungsbeiträgen Dritter geregelt.

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL, SRSZ 612.111)

I. Arbeitszeit

§ 1 Unterrichtszeit

a) im Allgemeinen

- 1 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen an der Volksschule umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.
- 2 Wird die vorgegebene Unterrichtszeit auf Grund der Schülerunterrichtszeiten nicht erreicht, können die Lehrpersonen Aufgaben aus dem Schulbetriebs- oder Schulentwicklungs pool erfüllen. Für die Zuteilung der Aufgaben ist der Schulrat oder die Schulleitung verantwortlich.

§ 1a b) Klassenlehrpersonen

- 1 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I umfasst im Vollpensum 28 Lektionen zu 45 Minuten.
- 2 Bei einer Pensenteilung oder im Fachlehrersystem ist eine Lehrperson als Klassenlehrperson zu bezeichnen, für sie gilt das Pensum nach Abs. 1.

§ 1b c) Integrative Förderung, Therapie

- 1 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Fachpersonen für integrative Förderung und für Therapie (Psychomotorik) umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.
- 2 Bei einem Vollpensum sind eine, in besonderen Fällen zwei Lektionen für Besprechungsaufwand anzurechnen.

§ 2 b) Spezialfälle

In den Unterrichtszeiten gemäss § 1 sind:

- a) bei Kindergartenlehrpersonen die für den Empfang und die Entlassung der Kinder,
- b) bei Lehrpersonen an den Heilpädagogischen Tagesschulen die für die besondere Betreuung der Kinder benötigten Zeiten eingeschlossen.

§ 3 Weitere Arbeitszeit

- 1 Neben der Unterrichtszeit haben die Lehrpersonen für die Erfüllung des umfassenden beruflichen Auftrages weitere Arbeitszeit aufzuwenden. Diese ist so zu bemessen, dass der berufliche Auftrag fachgemäss erfüllt werden kann.
- 2 Der Schulrat kann in Absprache mit der Schulleitung angemessene Präsenzzeiten für einzelne Aufgabenbereiche festlegen.

§ 4 Schulbetriebspool

- 1 Dem Schulträger steht für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens eine Lektion pro Klasse und pro Schulträger einen Sockel von vier Lektionen.
- 2 Der Bezirks- oder Gemeinderat legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der Poolstunden für die Schule fest.
- 3 Die Poolstunden werden durch den Schulrat oder die Schulleitung den Lehrpersonen, die am Schulort besondere Aufgaben erfüllen oder unter erschwerten Bedingungen unterrichten, zugeteilt.
- 4 Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebspools sind insbesondere:
 - a) institutionalisierte Hausaufgabenhilfe
 - b) Klassenassistenzen
 - c) Förderstunden
 - d) Betreuung Bibliothek, Mediothek, Schulmaterial und ähnliches.

§ 5 Schulentwicklungs pool

- 1 Dem Schulträger steht für eigene und von den Erziehungsbehörden vorgegebene Aufgaben im Zusammenhang mit Schulentwicklung ein Schulentwicklungs pool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens eine halbe Lektion pro Klasse.
- 2 Der Bezirks- oder Gemeinderat legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der Poolstunden für die Schule fest.
- 3 Die Poolstunden werden durch den Schulrat oder die Schulleitung den Lehrpersonen, die Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung und Qualitätssicherung übernehmen, zugeteilt.
- 4 Der Erziehungsrat kann auf Antrag des Schulträgers den Pool um höchstens eine halbe Lektion pro Klasse erhöhen.

§ 6 Teilzeitarbeit

- 1 Lehrpersonen, mit denen vertraglich ein Teilpensum der wöchentlichen Unterrichtszeit nach § 1 vereinbart wird, gelten als Teilzeitlehrpersonen.
- 2 Die Führung einer Schulklasse durch zwei Lehrpersonen in Teilzeitarbeit (Pensenteilung) ist auf allen Stufen der Volksschule möglich. Der Erziehungsrat erlässt die entsprechenden Rahmenbedingungen.

§ 7 Altersentlastung

- 1 Die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen an den Volksschulen wird im Sinne einer Entlastung reduziert, und zwar:
 - a) um wöchentlich zwei Lektionen ab 55. Altersjahr;
 - b) um wöchentlich drei Lektionen ab 60. Altersjahr.
- 2 Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten, wobei die Unterrichtsverpflichtung anteilmässig reduziert wird.
- 3 Dieser Entlastungsanspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres, in welchem diese Altersgrenzen erreicht werden.

§ 8 Urlaub

- 1 Über die Gewährung von besoldetem und unbesoldetem Urlaub entscheidet der Bezirks- oder Gemeinderat. Er kann die Kompetenz für die Urlaubsgewährung ganz oder teilweise dem Schulrat oder der Schulleitung übertragen.
- 2 Der Bezirks- oder Gemeinderat legt fest, aus welchen Gründen und wie lange einer Lehrperson besoldeter Kurzurlaub gewährt werden kann.

§ 8a Weiterbildung

- 1 Eine Lehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich fünf Kurstage Weiterbildung pro Jahr zu besuchen.
- 2 Im Rahmen der Weiterbildung richtet der Kanton pro Kurstag und teilnehmende Lehrperson einen Beitrag aus. Deckt dieser die Kurskosten nicht, hat die Lehrperson die Mehrkosten zu übernehmen.
- 3 Die Kurskosten der vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten Weiterbildungskurse und der Intensivweiterbildung trägt der Kanton.
- 4 Die Kursspesen tragen die teilnehmenden Lehrpersonen.

§ 8b Zusatzausbildung

- 1 Der Kanton übernimmt bei Zusatzausbildungen von Lehrkräften das Schulgeld gemäss den geltenden Bestimmungen des entsprechenden Schulgeldabkommens oder Konkordates, dem er beigetreten ist.
- 2 An den Schulkosten für Zusatzausbildungen, die nicht Bestandteil eines Schulgeldabkommens oder Konkordates sind, kann sich der Kanton zu höchstens einem Drittel beteiligen, sofern der Schulträger gleich hohe Beiträge leistet.

II. Nebenbeschäftigung

§ 9 Unerlaubte Nebenbeschäftigung

- 1 Die Lehrperson darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die mit der Erfüllung des schulischen Gesamtauftrages nicht vereinbar werden kann.
- 2 Unvereinbar ist insbesondere eine Nebenbeschäftigung, welche die Vertrauenswürdigkeit und Vorbildwirkung der Lehrperson in ihrer schulischen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

§ 10 Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung

- 1 Die Lehrperson darf ohne Bewilligung der Anstellungsbehörde keine Nebenbeschäftigung ausüben, die Unterrichtszeit oder Präsenzzeit beansprucht oder die ihre Arbeitsleistung beeinträchtigt.
- 2 Die Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn der ordentliche Schulbetrieb gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (SRSZ 611.212)

II. Lehrpersonen

§ 2 Verantwortung

- 1 Während der Schulzeit trägt die Lehrperson die Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler.
- 2 Die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten und in gravierenden Fällen der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten Meldung zu erstatten, wenn sie innerhalb oder ausserhalb der Schule von Zuständen oder Vorkommnissen Kenntnis erhält, welche die geistige oder körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen könnten.

§ 3 Sorgfaltspflicht

- 1 Die Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Diese ist verantwortungsbewusst wahrzunehmen und zur Vermeidung von Unfällen sind geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen.
- 2 Bei folgenden Anlässen ist der Sorgfaltspflicht besondere Beachtung zu schenken:
 - Aufträge ausserhalb des Schulzimmers;
 - Verkehrsunterricht;
 - Sportanlässe;
 - Exkursionen und Schulreisen;
 - Lager und Schulverlegungen.

§ 6 Fächer- und klassenübergreifender Unterricht

- 1 Wenn es den Zielen des Unterrichts dient, können die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam planen, durchführen und die Aufgaben aufteilen.
- 2 Findet regelmässig ein fächer- und klassenübergreifender Unterricht statt, ist dieser durch die Schulleitung zu bewilligen.

§ 7 Koordination

- 1 Jede Lehrperson ist verpflichtet, nach Möglichkeiten der Koordination mit ihren Kolleginnen und Kollegen zu suchen, um die personellen und materiellen Mittel optimal einzusetzen.
- 2 Die Lehrpersonen stellen beim Klassenübergang die Stoffkontinuität sicher und geben unter Berücksichtigung des Datenschutzes nötige Schülerdaten weiter.

§ 8 Unterrichtszeit

Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit hat die Lehrperson in vollem Umfang für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern einzusetzen. Unbegründetes Entfernen zur Erledigung von Korrekturarbeiten, Vorbereitungen, privaten Angelegenheiten u.a.m. sind unzulässig.

§ 10 Vor- und Nachbereitung

- 1 Die Lehrperson unterrichtet gemäss schriftlicher Vorbereitung. Sie führt eine Unterrichtsdokumentation.
- 2 Jede Lehrperson ist verpflichtet, die schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen und Schülern innerhalb nützlicher Frist zu korrigieren bzw. zu kontrollieren und die Ergebnisse bekannt zu geben.
- 3 Prüfungen sind nach Möglichkeit zu koordinieren.

§ 11 Anhörungsrecht

Die Lehrpersonen haben ein Recht, in Angelegenheiten, die ihren Lehrauftrag betreffen, orientiert und vor einem Entscheid der zuständigen Behörde oder Schulleitung angehört zu werden.

§ 12 Schulorganisation

Die Lehrpersonen haben an Besprechungen oder Konferenzen teilzunehmen, die von der Schulleitung oder Schulbehörden einberufen werden.

§ 13 Kontakte mit den Erziehungsberechtigten

- 1 Es ist Pflicht der Lehrperson, den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zu eröffnen und zu pflegen.
- 2 Sie hat dazu verschiedene Kontaktformen anzubieten und die Elternkontakte zu dokumentieren.